

Information
nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei
der Erhebung von personenbezogenen Daten
für die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34
Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Die Stadt Neuss, vertreten durch den Bürgermeister, ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 12.

1. Datenerhebung bei Antragstellern und deren Angehörigen

Das Sozialamt der Stadt Neuss verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch. Soweit es daher für die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. §§ 67a ff. SGB X).

Ihre Angaben im Sozialleistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

Auch Sozialdaten Vorverstorbenen können nach § 35 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verarbeitet werden.

2. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden durch die Stadt Neuss verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift oder auch Telefonnummer (freiwillige Angabe) bzw. E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
- Familienstand und Staatsangehörigkeit
- Renten-/Sozialversicherungsnummer sowie Bankverbindung
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Daten der Bedarfe der Unterkunft und Heizung
- Evtl. Begutachtungen oder Stellungnahmen des amtsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Stadt Neuss u. a. auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Leistungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B.

Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern) nach § 117 SGB XII,

- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Pflegeversicherung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht,
- im Rahmen von Amtshilfeersuchen bei Amtsgerichten u.a. zur Feststellung von Eigentumsverhältnissen (z.B. Grundbuchauszüge) oder bei den im Rhein-Kreis Neuss befindlichen Gutachterausschüssen zur Verkehrswertermittlung von Grundbesitz,
- bei anderen Sozialleistungsträgern und Stellen zur Durchführung von Erstattungsansprüchen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält, nach §§ 60 ff. SGB I alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken) zuzustimmen hat, wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem zuständigen Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen. Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden oder die Datenerhebung bei anderen Stellen erfolgen.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Sozialamt der Stadt Neuss stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X sowie auf spezialgesetzliche Regelungen wie das SGB XII.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat (z.B. Schuldnerberatung).

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist durch die Stadt Neuss zulässig, sofern die Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern erforderlich sind (§ 67c Abs. 2 SGB X).

5. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Sozialleistungsbezugs Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

6. Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik, Forschungsvorhaben

Die für die Bearbeitung der Sozialleistungsangelegenheit erhobenen Daten werden in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband IT Kooperation Rheinland (ITK Rheinland) an diesen übermittelt und im hierfür entwickelten elektronischen Verwaltungsverfahren zwecks Berechnung und Auszahlung möglicher Sozialleistungsansprüche verarbeitet.

Die für die Bearbeitung der Sozialleistungsangelegenheit erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) z. B. für die Sozialhilfestatistik nach §§ 121 ff. SGB XII verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an das Statistische Bundesamt (Destatis) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern übermittelt werden.

In Widerspruchs- und Klageangelegenheiten werden zusätzlich die für die Bearbeitung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhobenen Daten in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) im Rahmen einer zu führenden Widerspruchs- und Klagestatistik an die Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt.

Eine Datenübermittlung kann auch an externe Forschungsinstitute im Rahmen des § 119 SGB XII erfolgen; dies jedoch nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden, und nur, wenn vor der Übermittlung die betroffenen Personen entsprechend unterrichtet und über ihr Widerspruchsrecht in Kenntnis gesetzt wurden.

7. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Die Stadt Neuss kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger oder auch Arbeitgeber etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

8. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

9. Übermittlung an sozial erfahrene Dritte

Vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch (Widerspruchsbescheid) gegen die Ablehnung von Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sind nach § 116 Abs. 2 SGB XII sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen. Die sozial erfahrenden Dritten unterliegen gemäß § 78 SGB X der Geheimhaltungspflicht.

10. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden von der Stadt Neuss gelöscht, wenn sie für die Durchführung der Sozialhilfe nicht mehr benötigt werden (§ 84 SGB X). Eine konkrete Jahreszahl nennt der Gesetzgeber nicht. Die Aufbewahrung erfolgt grundsätzlich längstens zehn Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

Ist dagegen eine Forderung der Stadt Neuss (Rückforderung / Erstattungsbescheid / Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Ein Antrag auf Löschung der Daten braucht nicht gestellt zu werden. Die Löschung erfolgt automatisch.

11. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Stadt Neuss. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Rhein-Kreis Neuss die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sozialleistungsbearbeitung besteht **kein Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Bereich der Sozialleistungen im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch **kein Recht auf Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die sozialrechtlichen Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der Stadt Neuss bzw. mit der von ihm vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

12. Kontaktdaten/ Adressen

Verantwortliche	Stadt Neuss vertreten durch den Bürgermeister Markt 2 41460 Neuss Telefon: 02131-90-01 Telefax: 02131-90-2488 E-Mail: stadtverwaltung@neuss.de
Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter	Stadt Neuss Kommunaler Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Markt 2 41460 Neuss Telefon: 02131-90-2070 E-Mail: datenschutz@stadt.neuss.de
Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	LDI NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

